

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 19. Jänner 1982

1. Stück

1. Kundmachung: Festsetzung der Pflegegebühren und Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühren für die Wiener städtischen Krankenanstalten.

1.

Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 22. Dezember 1981, MA 4/1-2392/81, betreffend die Festsetzung der Pflegegebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühren für die Wiener städtischen Krankenanstalten

Die Wiener Landesregierung hat am 22. Dezember 1981, Pr. Z. 3318, folgenden Beschluß gefaßt:

I.

Gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 20/1980 wird für nachstehende Krankenanstalten die Pflegegebühr pro Pfl egetag und Pflegling für die allgemeine Gebührenklasse und in gleicher Höhe für die Sonderklasse wie folgt festgesetzt:

- 1. Krankenhaus Lainz
 - Wilhelminenspital
 - Franz Josef-Spital
 - Krankenhaus Rudolfstiftung
 - Elisabeth-Spital
 - Allgemeine Poliklinik
 - Krankenhaus Floridsdorf
 - Sophien-Spital
 - Pulmologisches Zentrum
 - Orthopädisches Krankenhaus Gersthof
 - Semmelweis-Frauenklinik
 - Neurologisches Krankenhaus Rosenhügel
 - Neurologisches Krankenhaus Maria Theresien-Schlössel
 - Preyer'sches Kinderspital
 - Mautner-Markhof'sches Kinderspital
 - Kinderklinik Glanzing 1 630 S
- 2. Allgemeines Krankenhaus 2 420 S
- 3. Psychiatrisches Krankenhaus Baumgartner Höhe
 - Psychiatrisches Krankenhaus Ybbs an der Donau 600 S

Die Transportgebühren für Überstellungen von Pfleglingen vom Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien (Psychiatrische Universitätsklinik) in das Psychiatrische Krankenhaus Baumgartner Höhe mit anstaltseigenem Krankenwagen werden mit 600 S festgesetzt.

Zu sämtlichen Gebühren ist die Umsatzsteuer in der Höhe von 8% zu verrechnen.

Die gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 20/1980 unter Beachtung der Vorschriften des § 32 Abs. 5 kostendeckend ermittelte Pflegegebühr wird

für das Allgemeine Krankenhaus mit ..	2 421 S
für alle anderen Wiener Krankenanstalten mit Ausnahme der Psychiatrischen Krankenhäuser mit	1 631 S
und für die Psychiatrischen Krankenhäuser mit	602 S

festgestellt.

II.

Gemäß § 33 Abs. 2 des Wiener Krankenanstaltengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 20/1980 wird die in der Sonderklasse neben der Pflegegebühr zum Ersatz des erhöhten Sach- und Personalaufwandes zu leistende Anstaltsgebühr

für das Allgemeine Krankenhaus mit ..	4,96 vH
für alle anderen Wiener Krankenanstalten mit Ausnahme der Psychiatrischen Krankenhäuser mit	7,36 vH
für die Psychiatrischen Krankenhäuser mit	20 vH

der täglichen Pflegegebühr festgesetzt.

III.

Dieser Beschluß tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Graz

Erhältlich im Drucksortenverlag der Stadthauptkasse, I, Rathaus, Stiege 7, Hocharterre, und im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Telefon 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, Verkaufspreis 2,50 S.